

Geschäftsnummer:

9 U 140/10

3 O 118/10

Landgericht

Offenburg



Verkündet am
10. November 2011

Stein, JFA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

9. Zivilsenat in Freiburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 2011 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Zimmermann

Richterin am Oberlandesgericht Schüle

Richter am Oberlandesgericht Schulte-Kellinghaus

für **Recht** erkannt:

rechtskräftig

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 13.08.2010 (3 O 118/10) wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus einem zwischen ihrem verstorbenen Ehemann und der Beklagten abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrag als Alleinerbin in Anspruch. Der Ehemann der Klägerin wurde am 05.02.2009 in die ...klinik in ... eingeliefert und verstarb noch am selben Tag.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das Urteil des Landgerichts Freiburg vom 09.05.2008 Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da ein Unfallereignis im Sinne eines von außen auf den Körper wirkenden Ereignisses nicht vorliege. Hiergegen richtet sich die Klägerin mit ihrer Berufung.

Die Klägerin ist der Auffassung, das Landgericht habe den Begriff des Unfalls im Sinne der Versicherungsbedingungen verkannt. Das Abrutschen von der Tischkante und die daraufhin erfolgende reflexartige Festhaltebewegung stelle ein bedingungsgemäßes Unfallereignis dar. Das Abrutschen von der Tischkante sei ein irregulärer Verlauf einer Eigenbewegung. Der letztendlich gelungene Versuch, sich im Fallen an der Tischkante festzuhalten, sei als Vermeidungsreflex zu quali-

fizieren. Der Verstorbene habe, als er schon mit seinem gesamten Körpergewicht im Fallen begriffen gewesen sei, durch das reflexartige Festhalten an der Tischkante den Sturz vermeiden können. Infolge des reflexartigen Festhaltens habe er sich jedoch die Milzruptur zugezogen, die zum Tod geführt habe. Zu dem Geschehensablauf hätte das Landgericht nach Auffassung der Klägerin den Zeugen Dr. H. vernehmen müssen. Die Klägerin habe im Übrigen erst nach dem Tod ihres Ehemannes von der Existenz der Unfallversicherung erfahren.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 13.08.2010 aufzuheben;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 8.000,00 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit 22.05.2009 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Ein Unfallereignis liege nicht vor. Der Geschehensablauf bleibe bestritten. Es sei ausgeschlossen, dass der Verstorbene sich bei dem streitig geschilderten Ablauf überhaupt verletzt habe. Todesursache seien die chronischen Vorerkrankungen des Verstorbenen gewesen. Jedenfalls führe die Verletzung der Obliegenheit zur rechtzeitigen Meldung des Versicherungsfalls zur Leistungsfreiheit der Beklagten.

Der Senat hat die Klägerin persönlich gehört und Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Dr. H. sowie durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. O. Hinsichtlich des Ergebnisses des Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 12.05.2011 und vom 27.10.2011 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Klägerin hat den Nachweis des Vorliegens eines Versicherungsfalls nicht geführt.

a. Der Senat geht nach Anhörung der Klägerin und Vernehmung des Zeugen Dr. H. davon aus, dass sich der Vorfall am 05.02.2009 so abgespielt hat, wie es die Klägerin glaubhaft geschildert hat. Danach griff der am Tisch sitzende Versicherte K. Or. beim Zusammenschrauben von Kugelschreibern mit der rechten Hand ruckartig unter dem linken Arm hindurch, um aus der links neben ihm auf dem Boden stehenden Kiste weitere Kugelschreiberschäfte zu holen. Durch die ruckartige Bewegung rutschte er von der Tischkante ab, kippte weg und fiel in Richtung Boden. Er konnte den Sturz auf den Boden im letzten Moment dadurch abwenden, dass er sich mit der linken Hand auf dem Boden und mit der rechten Hand am Tischbein festhielt. Es gelang ihm aus dieser Position nicht, wieder allein hoch zu kommen, vielmehr musste ihm die Klägerin beim Aufstehen helfen. Er klagte daraufhin über Schmerzen in der linken Seite, die zur Einlieferung in die Klinik führten.

b. Aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen geht der Senat weiter davon aus, dass der Versicherte infolge einer zweizeitigen Milzruptur verstorben ist. Eine zweizeitige Milzruptur liegt laut Gutachter vor, wenn es zunächst zu einem Hämatom im Inneren der Milz und später dann zu einer Ruptur mit dem Ausströmen des Blutes in den Bauchraum kommt. Ursache für eine zweizeitige Milzruptur könne ein Trauma oder auch ein ärztlicher Eingriff sein. Es gebe auch spontane Milzrupturen, etwa infolge einer Infektion. Der Sachverständige hat überzeugend dargelegt, dass eine solche Milzruptur - unabhängig von der Klärung der auslösenden Ursache - vorliegend vor dem Hintergrund der chronischen Leberkrankheit des Versicherten die einzige vernünftige Todesursache sei.

c. Der Senat sieht allerdings den Beweis nicht geführt, dass die Milzruptur und der anschließende Tod des Versicherten durch ein Unfallereignis im Sinne der vereinbarten Unfallbedingungen herbeigeführt wurde.

Ein Unfall im Sinne der allgemeinen Unfallbedingungen sowohl der AUB 2004 als auch der AUB 2008 und auch der gesetzlichen Definition in § 178 Abs. 2 VVG liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Das plötzliche Ereignis muss von außen auf den Körper wirken. Vorausgesetzt wird damit ein Einwirken der Außenwelt (Person oder Sache) auf den Körper des Verletzten, wobei die Art der Einwirkung beliebig sein kann (Prölss/Martin/Knappmann, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl. 2010, § 178 Rn 3). Tritt etwa eine Verletzung als unmittelbare Folge eines Aufpralls des Körpers auf einen anderen Gegenstand ein, liegt darin der von den Bedingungen vorausgesetzte, schadensursächliche Kontakt des Körpers des Versicherten zur Außenwelt und deshalb ein von außen wirkendes Ereignis vor (BGH, VersR 2011, 1135). Kommt es dagegen schon bei einer Eigenbewegung des Versicherten selbst zu einer Gesundheitsschädigung, liegt ein Unfallereignis nur vor, wenn die intendierte Eigenbewegung infolge des Mitwirkens äußerer Umstände außer Kontrolle gerät und dadurch zu der Gesundheitsschädigung führt (OLG Nürnberg, RuS 89, 165; Grimm, AUB, 4. Aufl. 2006, AUB 99 § 1 Rn. 27). Der Ablauf oder der Abschluss der Bewegung muss von außen gestört oder behindert werden. Demgemäß hat der Bundesgerichtshof einen Unfall bejaht in einem Fall, in dem der Versicherte sich nach einem Fehltritt noch im Fallen infolge einer Drehbewegung unter der von ihm mitgeführten 40 kg schweren Last eine Verletzung der Wirbelsäule zugezogen hatte (BGH, NJW-RR 2009, 679). Die Gesundheitsbeschädigung war dort erfolgt, nachdem die anfänglich willensgesteuerte Eigenbewegung in ihrem weiteren Verlauf nicht mehr gezielt und für den Kläger nicht mehr beherrschbar war. Dagegen liegt kein von außen wirkendes Ereignis und damit kein bedingungsgemäßer Unfall vor, wenn die Gesundheitsbeschädigung bei einer plan- und willensgemäß ausgeführten Eigenbewegung erlitten wird (Prölss/Martin/Knappmann, a.a.O., § 178 Rn. 4; Grimm a.a.O. § 1 Rn 30).

Im Streitfall kann die Gesundheitsbeschädigung bereits durch die gewollt ausgeführte ruckartige Drehbewegung, geschildert bereits in dem ärztlichen Todesfallbericht vom 11.05.2009 und in dem Arztbericht vom 01.10.2009, erlitten worden sein. Denn aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen geht der Senat davon aus, dass die Blutung in der Milz sowohl durch die ruckartige Bewegung als auch durch den nachfolgenden Abrutsch- und Auffangvorgang verursacht worden sein kann. Die ruckartige Drehbewegung ist nach seinen Ausführungen anders als der nachfolgende Abrutsch- und Auffangvorgang auch eine in der Literatur beschriebene Ursache für eine Milzruptur. Darüber hinaus hat der Sachverständige überzeugend dargelegt, dass ein Hämatom in der Milz auch durch geringfügige Bewegungen herbeigeführt werden könne. Es könne jede Allerweltsbewegung sein. Einer stärkeren Bewegung bedürfe es nicht. Bei diesem Beweisergebnis lässt sich nicht feststellen, dass das Hämatom in der Milz durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis hervorgerufen wurde. Das Hinzutreten einer äußeren Einwirkung bei der Verursachung der Gesundheitsschädigung, das hier nur in dem Abrutsch-, Festhalte- und Abstützvorgang liegen könnte, ist nicht sicher feststellbar. Genauso wahrscheinlich ist es, dass bereits die ruckartige Drehbewegung zu dem Hämatom geführt hat. Der Versicherte hätte sich die Gesundheitsschädigung dann durch die willensgesteuerte Eigenbewegung selbst zugezogen und nicht erst durch eine durch äußere Umstände außer Kontrolle geratene Bewegung.

Dem Antrag der Klägerin, ein unfallchirurgisches Zusatzgutachten zu der Frage einzuholen, ob die Ursache der Milzruptur mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit das Abrutschen von der Tischkante mit anschließendem Abfangen sei, war nicht stattzugeben. Denn ein unfallchirurgisches Gutachten könnte keinen weiteren Aufschluss zum tatsächlichen Geschehenshergang bringen. Der Sachverständige könnte nur theoretische Feststellungen zur Plausibilität der verschiedenen denkbaren Geschehensabläufe treffen. Aufgrund der überzeugenden Ausführungen des vernommenen Sachverständigen würde die Verursachung des Hämatoms durch die gezielte ruckartige Bewegung in jedem Fall plausibel bleiben, so dass der Beweis eines Unfallereignisses auch dann nicht geführt werden könnte.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind.

Zimmermann
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Schulte-Kellinghaus
Richter am
Oberlandesgericht

Schüle
Richterin am
Oberlandesgericht